Jugendordnung ASV Scheppach-Adolzfurt

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §13 der Vereinssatzung des ASV Scheppach-Adolzfurt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren des ASV Scheppach-Adolzfurt sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Der Jugendausschuss des ASV Scheppach-Adolzfurt führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Aufgaben des Jugendausschuss des ASV Scheppach-Adolzfurt sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit. Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Organe der Jugend des ASV Scheppach-Adolzfurt sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des ASV Scheppach-Adolzfurt. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren.
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des ASV Scheppach-Adolzfurt statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter(in)
 - alle verbleibenden Abteilungsleiter aus den Jugendbereichen als Beisitzer(innen), welche keinen speziellen Posten wie Vorsitzende(r), Kassier(in), etc. inne haben
 - 2 Jugendvertreter(innen), die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
 - Schriftführer(in)
 - Kassier(erin)
- b) Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Die/der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.